

15928/AB
= Bundesministerium vom 04.12.2023 zu 16422/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.717.466

. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegin haben am 4. Oktober 2023 unter der **Nr. 16422/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufälligkeiten in der österreichischen Altreifenverwertung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Verfügt das Ministerium über aktuelle Daten zum Export von Altreifen in Staaten innerhalb der EU und in Staaten außerhalb der EU?*
 - a. *Wenn dem so ist, in welchem Umfang wurden Altreifen aus Österreich in Staaten innerhalb der EU und in Staaten außerhalb der EU exportiert? Wenn möglich bitte um Aufschlüsselung nach Monat bis zu den aktuellsten verfügbaren Daten, beginnend mit Jänner 2020.*

Vorweg ist anzumerken, dass der Export von Altreifen als Abfälle der Grünen Liste zur Verwertung in andere EU-Mitgliedstaaten und in OECD-Staaten nicht genehmigungspflichtig ist. Derartige Verbringungen unterliegen daher nicht dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß den Vorgaben der EG-VerbringungsV.

Folgende Daten betreffend Verbringungen von Altreifen aus Österreich zur Verwertung liegen für die Jahre 2020 bis 2022 vor:

eBilanz-Exporte von Altreifen 2020 - 2022
(Abfall-Schlüsselnummer 57502 - Altreifen und Altreifenschnitzel)
Sämtliche Angaben sind in Tonnen.

Zielland	2020	2021	2022	Gesamt (2020-2022)
Bosnien	27	73	31	131
Bulgarien	10	15	38	64
Deutschland	7.861	8.657	6.260	22.778
Georgien	111	44	0	155
Ghana	69	66	0	135
Honduras	0	22	0	22
Italien	423	12	378	813
Kongo	45	66	0	112
Kroatien	261	49	68	378
Marokko	0	0	2	2
Moldawien	1	0	0	1
Niederlande	53	58	67	178
Nigeria	115	128	97	339
Polen	642	1.078	1.685	3.406
Rumänien	1.133	480	306	1.919
Serbien	7	0	25	32
Slowakei	2.365	2.916	926	6.207
Slowenien	1.208	1.079	1.843	4.131
Tschechien	7.013	6.343	4.301	17.657
Ukraine	0	23	0	23
Ungarn	18.184	16.599	17.339	52.121
Vereinigtes Königreich	34	102	128	264
Gesamtergebnis	39.562	37.811	33.495	110.868

Grün: Verbringungen in dieses Zielland zur Verwertung sind ohne Genehmigungsverfahren zulässig

Rot: Notifizierungspflicht für Ausfuhren von Altreifen in dieses Zielland

Zu Frage 2:

- Wie wird in Österreich die Einhaltung der Abfallhierarchie in Bezug auf Altreifen gewährleistet?

Die Deponierung von Altreifen ist in Österreich verboten. Altreifen sind vorzugsweise einer stofflichen Verwertung und ansonsten einer thermischen Verwertung zuzuführen.

Zu Frage 3:

- Wie wird die Einhaltung der Abfallhierarchie bei Reifen, die ins Ausland exportiert werden, gewährleistet?
 - a. Bitte um Erläuterung der Maßnahmen sowohl für Exporte in Staaten innerhalb der EU und in Staaten außerhalb der EU.

Die Verbringung von Altreifen aus Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten sowie in EFTA – Staaten zur Beseitigung (Deponierung, Verbrennung) unterliegt ausnahmslos dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Der Export zur Deponierung ist unter Zugrundelegung des österreichischen Deponierungsverbots nicht genehmigungsfähig.

Die Verbringung von Altreifen zur Verwertung in andere Mitgliedstaaten sowie in OECD-Be schluss Staaten unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der EG-VerbringungsV (grün gelistete Abfälle; d. h. es muss das Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV mit den vorgesehenen Angaben bei der Verbringung mitgeführt werden und ein entsprechender Verwertungsvertrag gemäß Art 18 Abs. 2 EG-VerbringungsV bestehen). Eine behördliche Kontrolle dieser Angaben erfolgt stichprobenartig im Rahmen von Transport- und Betriebskontrollen. Bei der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten richtet sich das vorgese hene Kontrollverfahren nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 idgF (Dritt staatenV).

Zu Frage 4:

- *Wie wird im Falle, dass Altreifen in Staaten außerhalb der EU exportiert werden, kontrolliert, ob die Anforderungen an die Verbrennung von Altreifen im Zielland EU-Standards entspricht?*

Eine generelle Prüfung der Erfüllung von EU-Standards erfolgt gemäß den Vorgaben der EG-VerbringungsV bei Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste zur Verwertung in Drittstaaten nicht; es gelten die Standards und Vorgaben des Importstaats. Nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente betreffend eine nicht umweltverträgliche Verwertung erfolgt eine Prü fung in Einzelfällen.

Ist jedoch durch die Verordnung 1418/2007 ein Notifizierungsverfahren für die Verbringung zur Verwertung in das betreffende Bestimmungsland vorgesehen und ergibt die Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens, dass eine umweltverträgliche Verwertung der Abfälle in der konkreten Anlage nicht gewährleistet ist, wird von meinem Ministerium keine Genehmigung er teilt.

Weist eine Verbrennungsanlage, in der die Altreifen eingesetzt werden, nicht die erforderliche Energieeffizienz gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 für die Einstufung als Verwertungsverfahren R1 auf, ist von einer Verbringung zur Beseitigung auszugehen, wobei Exporte zur Beseitigung von Abfällen aus der EU in Staaten, die nicht der EFTA angehören, verboten sind.

Zu Frage 5:

- *Ist dem Ministerium die Thematik und die Dimension der Lagerung von Altreifen, die aus Österreich stammen, auf vermutlich illegalen Altrefideponien in Staaten innerhalb der EU bekannt?*
 - a. *Wenn ja, um welche Deponien handelt es sich?*

Meinem Ministerium ist die Problematik bekannt, dass Altreifen in anderen (EU-)Staaten einer illegalen Ablagerung zugeführt werden können, die in den mitgeführten Anhang VII-Formularen (mitzuführendes Formular bei der Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste) auch als legale Zwischenlagerung vor der endgültigen Verwertung ausgewiesen werden kann. Dabei kann es sich um genehmigte Zwischenlager handeln, auf denen tatsächlich aber eine Deponierung stattfindet, aber auch um vorgebliche Verwertungsmaßnahmen, bei denen es sich jedoch um Scheinverwertungen handelt. Diese Problematik ist aber nicht auf Altreifen beschränkt. Letztlich sind derartige Missstände von den betroffenen Nachbarstaaten aufzuklären und zu ahnden.

Zu Frage 6:

- Welche Maßnahmen wurden seitens des Ministeriums nach Bekanntwerden der Vorwürfe der Lagerung von Altreifen, die aus Österreich stammen, auf vermutlich illegalen Altreifendeponien in Ungarn, gesetzt?

Es erfolgten Kontrollen bei an derartigen Verbringungen vermeintlich beteiligten österreichischen Unternehmen. Die illegale Verbringung von Altreifen ist bereits derzeit ein Kontrollschaupunkt. Liegt der begründete Verdacht illegaler Verbringungen vor, wird Anzeige an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden und Staatsanwaltschaften erstattet.

Zu Frage 7:

- Gibt es darüberhinausgehend Hinweise, die auf Umweltkriminalität in Österreich im Umgang mit der Entsorgung von Altreifen hindeuten?

Von meinem Ministerium erfolgen seit 2023 schwerpunktmäßig Kontrollen betreffend grenzüberschreitende Verbringungen von Alt- und Gebrauchtreifen. Dabei ist anzumerken, dass Altreifen oft nicht als solche deklariert werden, sondern als Gebrauchtreifen zur bestimmungsgemäßen Weiterverwendung, wobei die Zulässigkeit der Weiterverwendung nach österreichischen Standards zu beurteilen ist. Im Rahmen dieser Kontrollen wurden mehrere Transporte von Altreifen gestoppt, mit anschließenden Betriebskontrollen bei den beteiligten Unternehmen.

Zu Frage 8:

- Laut WKO fanden in der Vergangenheit auch in Österreich illegale Altreifengeschäfte durch Händler, die nicht zur Sammlung von Gebrauchtreifen und Altreifen berechtigt sind, statt, im Rahmen derer Lagerhallen ohne Bewilligung errichtet wurden. (3) Wie viele Fälle derartige Fälle sind dem Ministerium bekannt?

Meinem Ressort liegen Informationen vor, wonach in einigen Fällen Altreifen illegal durch nicht Berechtigte übernommen wurden. Liegen derartige Hinweise vor, werden diese an die zuständigen Landesbehörden zur Durchführung von Betriebskontrollen weitergeleitet. Liegen Verdachtsmomente betreffend illegale grenzüberschreitende Verbringungen vor, werden derartige Lager oder Betriebsstätten auch durch mein Ministerium gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden kontrolliert. Anzumerken ist, dass Personen, die gewerbsmäßig mit Reifen handeln, diese auch zur Vorbereitung zur Wiederverwendung übernehmen dürfen.

Zu Frage 9:

- Unterstützt die Bundesministerin ein generelles Exportverbot von Altreifen in Staaten außerhalb der EU?

Ein Exportverbot für Altreifen in Nicht-EU-Staaten wird seitens meines Ressorts befürwortet, wie auch ein Exportverbot für Kunststoffabfälle in Nicht-EU-Staaten.

Leonore Gewessler, BA

